

Förderrichtlinie zum Zweck des Ausbaus der Breitbandversorgung durch Glasfaserkabel im Gebiet der Gemeinde Osterstedt



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt hat in ihrer Sitzung am 25.03.2015 folgende Förderrichtlinien zum Zweck des Ausbaus der Breitbandversorgung durch Glasfaserkabel im Gebiet der Gemeinde Osterstedt beschlossen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, einen Ausbau der Breitbandversorgung mit Glasfaserkabeln im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und damit gleiche Lebensbedingungen zu schaffen. Die Versorgung mit zukunftsfähigen Breitbandtechnologien ist eine wichtige infrastrukturelle Maßnahme und wird in Zukunft einen immer wichtigeren Stellenwert innerhalb der Daseinsvorsorge haben. Zu diesem Zweck werden Telekommunikationsteilnehmer in der Gemeinde Osterstedt gefördert.

2. Förderfähigkeit und Fördergebiet

- 2.1 Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte der Gemeinde Osterstedt, die über die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verfügen, einen Telekommunikationsanschluss mittels Glasfaserkabel von einem Telekommunikationsdienstleister errichten zu lassen. Erfolgt der Anschluss an das Glasfaserkabelnetz im Auftrag von Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit Einwilligung des Eigentümers, so ist die Förderung demjenigen zu gewähren, den die Kosten treffen.
- 2.2 Gefördert werden nur Anschlüsse im Außenbereich der Gemeinde Osterstedt, in denen noch keine Erschließung durch ein Glasfaserkabelnetz stattgefunden hat.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anschluss eines Grundstückes an ein Glasfasertelekommunikationsnetz. Davon ausgenommen ist die Verlegung von Telekommunikationsleitungen in den anzuschließenden Gebäuden. Gefördert werden ausschließlich die nach Nr. 2 Berechtigten. Sie haben keinen Anspruch auf Anschluss an ein Glasfasernetz gegenüber der Gemeinde. Sie holen sich entsprechende Angebote der Telekommunikationsdienstleister selbstständig ein. Die Förderung erfolgt nur, wenn ein Vertrag zustande kommt, in dessen Folge ein Anschluss das Telekommunikationsnetz mit Glasfaserkabel erfolgt.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch je anzuschließendem Gebäude bis zum Betrage von 3.000,00 €. Schließen sich die Berechtigten zu einer Interessengemeinschaft zusammen, um den in Nr. 1 genannten Zweck gemeinschaftlich zu erreichen, kann auch diese gefördert werden. Dabei ist die Interessengemeinschaft so zu stellen, dass eine Verschlechterung der Berechtigten nicht eintritt.
- 4.2 Der Förderbetrag wird ausgezahlt, sobald die Rechnung des Telekommunikationsanbieters bezahlt ist und die Zahlung nachgewiesen wurde.
- 4.3 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, soweit nachstehend keine entgegenstehende Regelung getroffen wird.

4.4 Gefördert werden Anträge, die bis zum 01. Juli 2015 eingereicht werden.

4.5 Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Gemeinde Osterstedt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht eindeutig nicht.

5. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich mit einer Kopie des Vertrages, der zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz mittels Glasfaserkabel führt, an das Amt Mittelholstein zu stellen. Erfolgt der Antrag durch Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, so ist dem Antrag die Kopie der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beizufügen.

6. Rückforderungsanspruch der Gemeinde

Falls der Berechtigte den Telekommunikationsanbieter innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Abschluss des Vertrages in irgendeiner Form dazu berechtigt den Anschluss zurück zu bauen (etwa durch Kündigung oder Nichtigkeit des Vertrages), hat der durch die Förderung Begünstigte den Förderbetrag an die Gemeinde Osterstedt zeitanteilig zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, wenn der Telekommunikationsanbieter Anschlusskosten zurück erstattet. Die Frist beginnt mit dem Tage der Auszahlung des Zuschusses.

Osterstedt, den 26.03.2014

gez.

Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)